

VERWALTUNGSVORLAGE VL-19/2022

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung	02.02.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung	vorberatend	22.03.2022	2/2022	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Regionalplan Ruhr (2. Offenlage)
- Stellungnahme der Stadt Lünen

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

keine

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

keine Relevanz

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr ist gem. § 8 Abs. 1 ROG eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind dem Umweltbericht zum Regionalplan Ruhr zu entnehmen.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme, wie im Sachverhalt formuliert, dem Regionalverband Ruhr zuzuleiten.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat in der 4. Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2021 den Beschluss zur Durchführung der 2. Beteiligungsrunde im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr gefasst.

Die Unterlagen können vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbandes Ruhr unter www.regionalplanung.rvr.ruhr sowie als Drucksache Nr. 14/0249-1 unter www.ruhrparlament.de abgerufen werden. Außerdem liegen sie als Druckfassung während der Beteiligungsfrist beim Regionalverband Ruhr in Essen aus.

Mit Schreiben vom 10.01.2022 hat der Regionalverband Ruhr gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) die Zugangsinformationen zu den Verfahrensunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 29.04.2022 an die Beteiligten übersandt, so dass die Beteiligungsfrist drei Monate beträgt.

Die Bürgerinnen und Bürger können ebenfalls in der Zeit vom 24.01.2022 bis einschließlich 29.04.2022 zum Entwurf der Unterlagen Stellung nehmen. Die Auslegung erfolgt auf der Grundlage des § 13 LPIG NRW bei den Kreisen und kreisfreien Städten im Sinne der Digitalisierung und Ressourcenschonung ausschließlich elektronisch.

Die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme hat der RVR für den Planentwurf und für den Umweltbericht auf die im Vergleich zum Erarbeitungsbeschluss vom 06.07.2018 (DS Nr.: 13/1091) geänderten Teile beschränkt. Zur geänderten Begründung kann erneut in vollem Umfang Stellung genommen werden.

Der Regionalplan Ruhr setzt sich zusammen aus der Einleitung, den textlichen Festlegungen, den zeichnerischen Festlegungen, den Erläuterungskarten und diversen Anhängen. Gemäß dem Raumordnungsgesetz (ROG) ist zum Regionalplan ein Umweltbericht erstellt worden.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Regionalplans ist das Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes vom 22.12.2008 sowie das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG NRW) vom 03.05.2005 in der jeweiligen zurzeit geltenden Fassung. Das Raumordnungsgesetz legt fest, dass in den Raumordnungsplänen für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen sind.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von dem in § 4 Abs. 1 ROG aufgeführten Adressaten zu beachten, d.h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, d.h., sie sind mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die Abwägung einzubeziehen. Daher entfalten sie nicht die Bindungswirkung für die kommunale Planung, die von den Zielen der Raumordnung ausgeht.

Erste Beteiligungsrunde zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr

Der Regionalverband Ruhr hat in seiner Sitzung am 06.07.2018 den grundlegenden Erarbeitungsbeschluss gefasst, den Regionalplan Ruhr aufzustellen. Die allgemeine Beteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme fand in der Zeit vom 27.08.2018 bis einschließlich 27.02.2019 (sechs Monate Beteiligungsfrist) statt. In seiner Sitzung am 14.02.2019 hat der Rat der Stadt Lünen beschlossen, die Beschlussfassung über die Stellungnahme der Stadt Lünen an den Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt zu übertragen (**Vorlage VL-231/2018**). Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 27.02.2019 mehrheitlich beschlossen, die Stellungnahme der Stadt Lünen dem Regionalverband Ruhr zuzuleiten (**Vorlage VL-231/2018 1N**).

Im Rahmen dieser ersten Beteiligung wurden insgesamt rund 5.000 Stellungnahmen an den Regionalverband Ruhr gesandt, die von diesem ausgewertet und verarbeitet werden mussten.

Sachlicher Teilplan Regionale Kooperationsstandorte

Aufgrund der Vielzahl der Stellungnahmen war es dem Regionalverband Ruhr nicht möglich das Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans Ruhr in 2019 zum Abschluss zu bringen. Demzufolge wurde entschieden, mit der Einführung des Instrumentes der Regionalen Kooperationsstandorte nicht auf das Inkrafttreten des Regionalplans Ruhr zu warten, sondern dessen planerische Sicherung in einem vorgezogenen Verfahren vorzusehen. Die Verbandsversammlung hatte daraufhin in der Sitzung am 15.06.2020 den Erarbeitungsbeschluss gefasst, den Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte aufzustellen. Die Beteiligung fand in der Zeit vom 28.09.2020 bis einschließlich 30.11.2020 statt.

Dem Regionalverband Ruhr ist die Stellungnahme der Stadt Lünen fristgerecht unter Vorbehalt eines Beschlusses des zuständigen Ratsgremiums übersandt worden. Am 17.12.2020 wurde die Stellungnahme im Rat der Stadt Lünen beraten und am 21.01.2021 im Haupt- und Finanzausschuss (**Vorlage VL-183-2020**) beschlossen.

Nach Auswertung der beim Regionalverband Ruhr eingegangenen Anregungen, Hinweise und / oder Bedenken hat die Verbandsversammlung als Abschluss des Verfahrens dann am 25.06.2021 den Aufstellungsbeschluss gefasst. Danach sind die Verfahrensunterlagen mit Bericht vom 06.07.2021 dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW angezeigt worden.

Nach der erfolgten Rechtsprüfung ist der Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 17.11.2021 in Kraft getreten.

Damit werden die alten rechtlichen Festlegungen des Regionalplans -Teilabschnitt „Oberbereich Dortmund - Westlicher Teil“ (Bereich Dortmund – Kreis Unna – Hamm) von 2004 durch die neuen rechtlichen Festlegungen ersetzt.

Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW)

In der Phase der Aufstellung des Regionalplans Ruhr wurde auch der Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) geändert. Der LEP NRW ist ein zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan, der die Grundlage für die nachfolgenden Planungsebenen bildet. Die Änderungen des LEP NRW sind am 06.08.2019 in Kraft getreten und wa-

ren entsprechend durch den Regionalverband Ruhr im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplanes Ruhr zu berücksichtigen.

Auswertung der Unterlagen der zweiten Beteiligungsrunde zum Regionalplan Ruhr

Die umfangreichen Unterlagen können – wie bereits beschrieben – u.a. auf der Homepage des Ruhrparlamentes eingesehen werden. Der Regionalverband Ruhr hat in der **Anlage 1** eine Gegenüberstellung der Entwurfsfassungen von April 2018 und von Juli 2021 bzw. von November 2021 sowie den jeweiligen Grund für die Änderung erarbeitet. Die Unterschiede zwischen den beiden Entwurfsfassungen werden damit schneller zugänglich gemacht.

Die zeichnerischen Festlegungen sind **Anlage 3** der Verfahrensunterlagen zu entnehmen. Die Blattschnitte zeigen neben einem Plan mit allen Festlegungen auch Pläne mit den entfallenen und neuen Festlegungen.

Abbildung 1: Ausschnitt aus Anlage 3 „Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr“ (Entwurfssfassung 2. Offenlage, zusammengesetzte Blattschnitte)

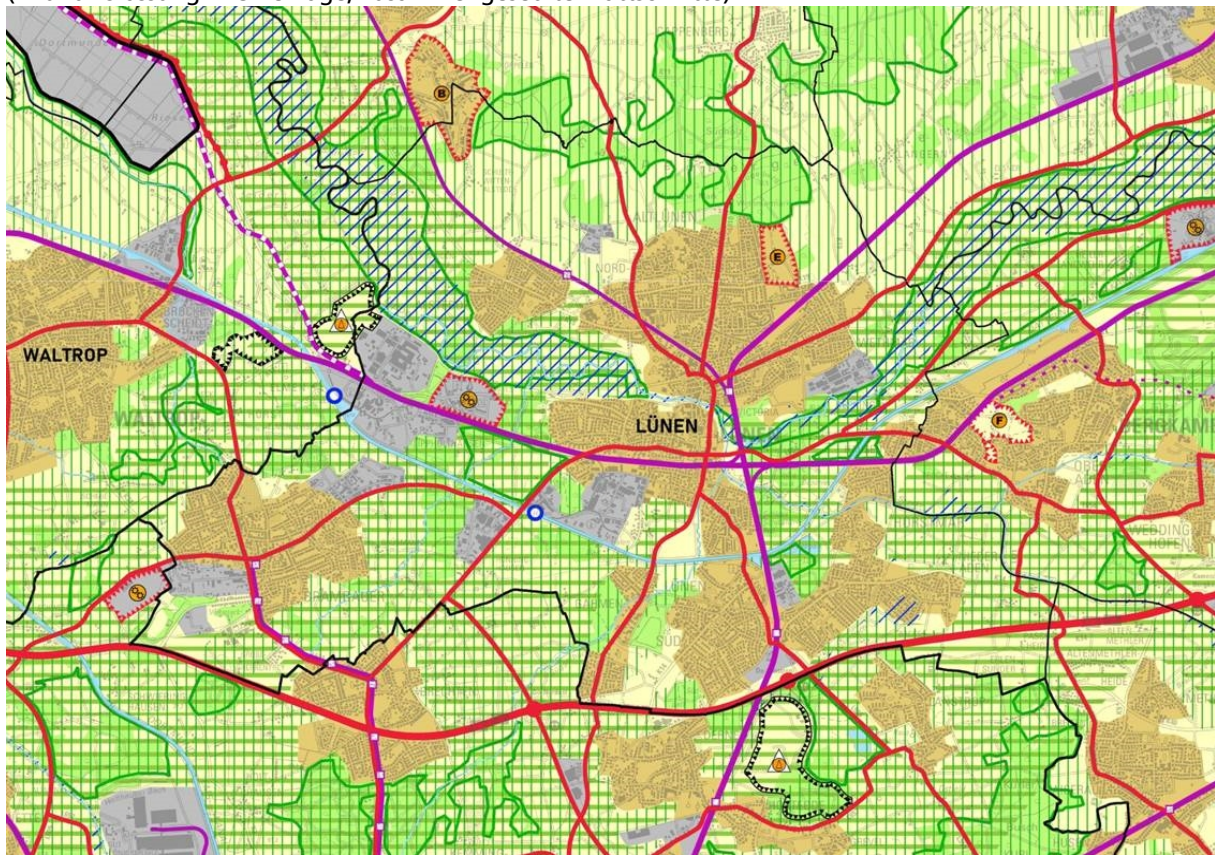


Abbildung 2: Ausschnitt aus Anlage 3 „Entfallene Festlegungen des Regionalplans Ruhr“
(Entwurfssfassung 2. Offenlage, zusammengesetzte Blattschnitte)

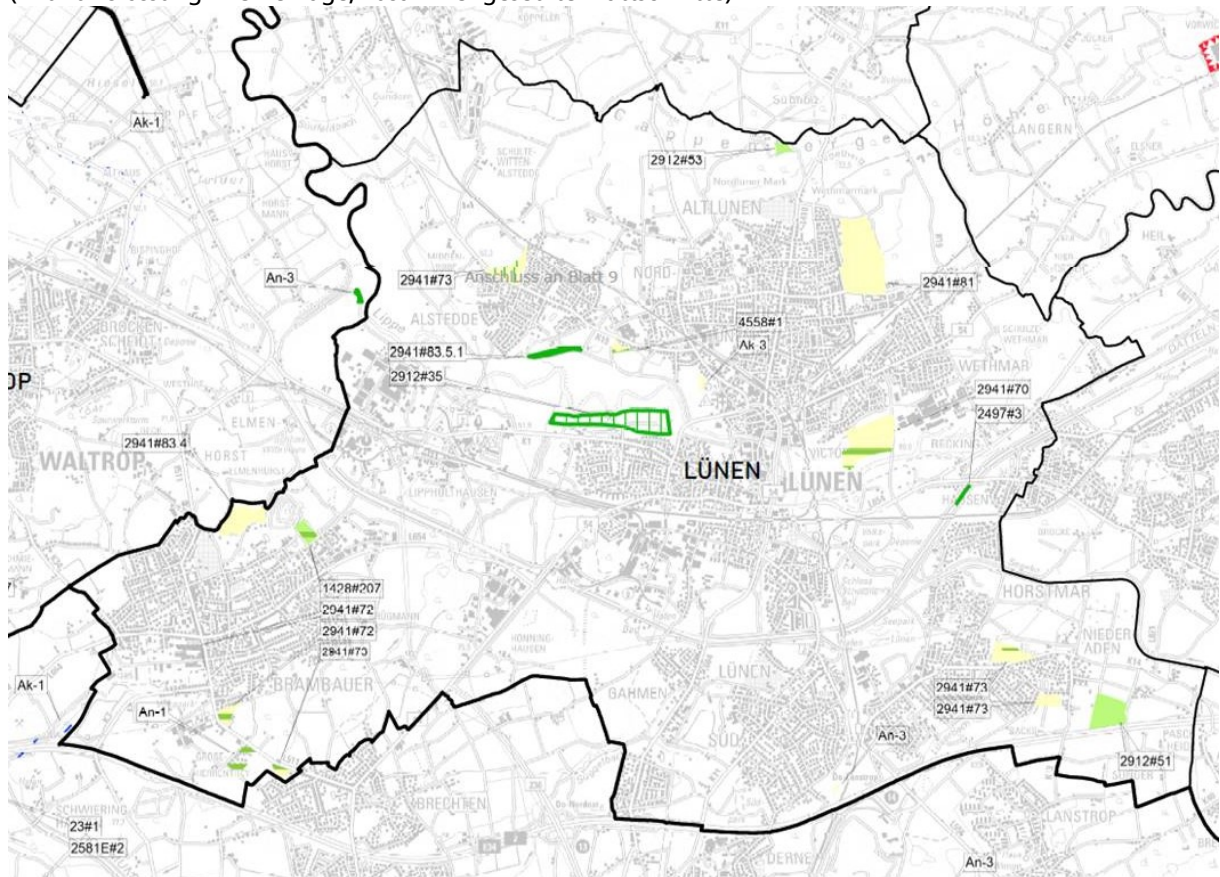
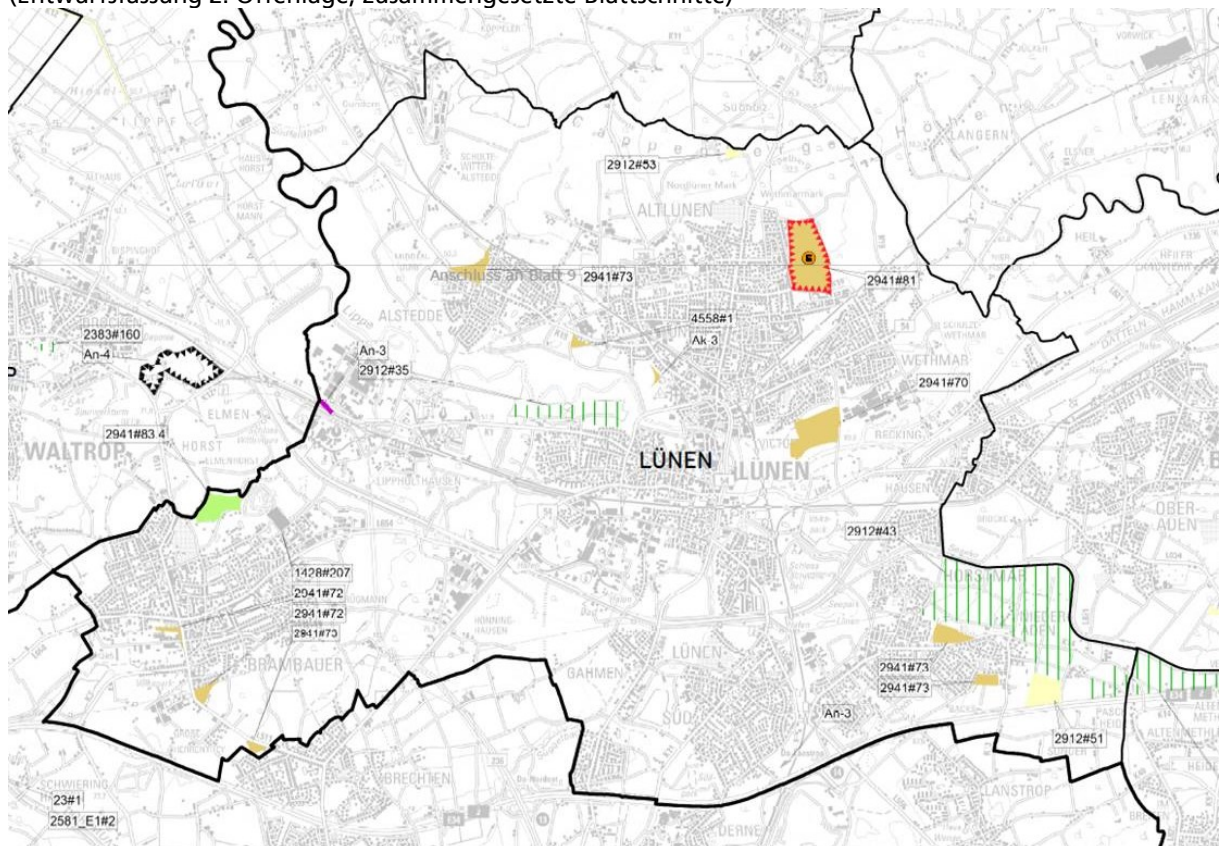


Abbildung 3: Ausschnitt aus Anlage 3 „Neue Festlegungen des Regionalplans Ruhr“
(Entwurfssfassung 2. Offenlage, zusammengesetzte Blattschnitte)



In der **Anlage 9** der Verfahrensunterlagen ist die Beteiligungssynopse der Behörden und Institutionen sowie die Erwiderung des Regionalverbandes Ruhr hinterlegt. Die Auseinandersetzung des Regionalverbandes Ruhr mit der Stellungnahme der Stadt Lünen (Verfahrensbeteiligte **Nr. 2941**) beginnt ab **Seite 2935**. Der entsprechende Auszug der Synopse für die Stadt Lünen ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

An dieser Stelle wird noch einmal darauf hingewiesen, dass grundsätzlich eine Stellungnahme in der zweiten Beteiligungsrunde für den Planentwurf und für den Umweltbericht auf die im Vergleich zum Erarbeitungsbeschluss vom 06.07.2018 geänderten Teile beschränkt ist. Zur geänderten Begründung kann dagegen erneut in vollen Umfang Stellung genommen werden.

Nach Auswertung der Beteiligungssynopse ist festzustellen, dass der Regionalverband Ruhr im Wesentlichen mit den Anregungen der Stadt Lünen wie folgt umgegangen ist:

- der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; eine weitere Auseinandersetzung erübrigt sich;
- der Anregung wird teilweise bzw. in Gänze gefolgt;
- der Anregung wird aus inhaltlichen Gründen nicht gefolgt;
- der Anregung wird nicht gefolgt, weil zukünftig die Regelung nicht mehr Gegenstand im Regionalplan ist. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass z.B. der RVR Redundanzen mit dem LEP NRW vermeiden will oder das Thema im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte abschließend behandelt wurde.

Bei der Beurteilung des Abwägungsvorganges des Regionalverbandes Ruhr mit der Stellungnahme der Stadt Lünen fällt insgesamt positiv auf, dass vielen Anregungen gefolgt wurde.

Insbesondere wurde auf die „Stichtagsproblematik“ bei der Berechnung der ASB- und GIB-Bedarfe eingegangen. Während bei dem ersten Planentwurf noch die ruhrFIS-Erhebung zum Stichtag 31.12.2013 zugrunde gelegt wurde, werden jetzt mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM 2020) die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

Die Anwendung der aktuellen Zahlen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Darstellung von Siedlungsbereichen. Die Festlegungen des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Stand zur ersten Offenlage werden aufgrund des höheren Bedarfs und der geringeren Reserveflächen um etwa 12 ha ASB-Fläche ergänzt (bspw. Viktoria, Kreisstraße, nördlich Niederadener Straße, Am Steinkreuz). Aktuell besteht noch eine Unterdeckung in Höhe von ca. 3,2 ha, welche im Zuge von zukünftigen Änderungsverfahren noch planerisch verortet werden können. Dabei sind dann die jeweils aktuellen Datengrundlagen zur Bedarfsermittlung zugrunde zu legen.

Auf Anregung der Stadt Lünen im Rahmen der ersten Offenlegung wird der Bereich östlich des LÜNTEC als neue GIB-Fläche aufgenommen. Es verbleibt allerdings ein nicht planerisch verorteter „virtueller“ Bedarf von 11,9 ha GIB.

Aufgrund der vorhandenen umfangreichen Sportanlagen und baulichen Anlagen auf einer Fläche von über 10 ha wird die Fläche im Bereich des Cappenberger Sees aufgrund der Einwendung der Stadt Lünen von der Darstellung Allgemeiner Freiraum hin zu einem ASBz-E (ASB für zweckgebundene Nutzung – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen) geändert.

In Bezug auf die Ausführungen der Stadt Lünen, die nicht oder nur teilweise vom RVR übernommen wurden, fand i.d.R. eine nachvollziehbare Abwägung statt.

Beispielsweise wurde von Seiten der Stadt Lünen angeregt, die Kläranlage Seseke- mündung in der zeichnerischen Festlegung als Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlage nachzu- tragen. Der RVR führt hierzu aus, Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen flächen- mäßig unterhalb von 10 ha zeichnerisch nicht festgelegt werden. Die Kläranlage Seseke- mündung hat einen Flächenbedarf von weniger als 5 ha. Nach der Rechtsprechung ist der klare Bezug eines Piktogramms zur entsprechenden zweckgebundenen Nutzung rechtssiche- rer als ein Piktogramm ohne eindeutige Darstellung der flächenmäßig zweckgebundenen Nutzung. Der Anregung wird demnach nicht gefolgt.

Auch der Anregung der Stadt Lünen, die Fläche des Seeparks Horstmar entsprechend des Status Quo als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung „Ferieneinrichtung und Frei- zeitanlagen“ beizubehalten wurde nicht gefolgt. Die Festlegungen als Freiraum- und Agrar- bereich, Wald, Freiraumfunktion: Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erho- lung, Schutz der Natur wurden beibehalten. Der RVR führt hierzu aus, dass mit der Festle- gung als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzung Freizeit eine bestimmte freiraum- orientierte Nutzung gesichert wird. Eine siedlungsräumliche Entwicklung wird durch diese Festlegung jedoch nicht ermöglicht. Diese ist gem. LEP NRW im regionalplanerischen Frei- raum nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (s. Ziel 2-3 LEP NRW 2019).

Die komplette Auseinandersetzung des Regionalverbandes Ruhr mit der Stellungnahme der Stadt Lünen ist der Anlage zu entnehmen.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass der zweite Entwurf im Vergleich zum ersten Entwurf des Regionalplans wesentlich kompakter ist, dadurch dass Ziele und Grundsätze zusammenge- führt worden sind. In der ersten Entwurfsfassung waren es noch 84 Ziele und 105 Grundsätze und in der vorliegenden Entwurfsfassung sind es nur noch 49 Ziele und 81 Grundsätze. Das bedeutet, dass die Ziele, die ja nicht der Abwägung zugänglich sind und entsprechend zu beachten sind, im Vergleich zur ersten Entwurfsfassung fast halbiert wurden.

Insoweit werden mit der Offenlage des zweiten Entwurfs generell weniger Regelungen ge- troffen, da sich der Regionalverband Ruhr auch dafür entschieden hat, um Redundanzen zu vermeiden, auf den Landesentwicklungsplan (LEP NRW) zu verweisen, der letztendlich den Rahmen für die Regionalplanungsbehörde bildet z.B.:

- Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen, insbesondere zum Kapitel 6.5 „Großflä- chiger Einzelhandel“, sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berück- sichtigen bzw. zu beachten. (siehe Seite 79 der Anlage 2)
- Die im LEP NRW getroffenen Festlegungen zu Erneuerbaren Energien (Kapitel 10.1 und 10.2) sind neben den folgenden Festlegungen des RP Ruhr zu berücksichtigen bzw. zu beachten. (siehe Seite 156 der Anlage 2)

Als Fazit des zweiten Entwurfes ist anzumerken, dass der RVR sich stärker auf die Kernauf- gabe einer Regionalplanungsbehörde fokussiert hat, für das Verbandsgebiet einen einheitli- chen Regionalplan Ruhr aufzustellen mit dem regionalplanerischen Schwerpunkt des eigen- ständigen Umganges mit dem Thema Siedlungsentwicklung.

Die Unterlagen für die zweite Beteiligungsrunde des Regionalplans Ruhr wurden sowohl mit dem Kreis Unna als auch bilateral mit der Wirtschaftsförderung Lünen GmbH (WZL) erörtert und die gemeinsamen Inhalte der Stellungnahme zum Regionalplanentwurf verabredet.

In den Gesprächen sind sowohl die inhaltlichen Auswirkungen der zweiten Beteiligungsrun- de als auch die Verfahrensdauer thematisiert worden. Es bestand Einigkeit darüber, dass

nach dem Beginn des Verfahrens im Jahr 2011 es zwingend erforderlich ist, dass das Verfahren nunmehr zügig zum Abschluss gebracht wird, damit durch den Regionalplan Ruhr ein verlässlicher Rahmen u. a. für die kommunale Bauleitplanung gegeben ist.

Stellungnahme der Stadt Lünen

Die Verwaltung schlägt vor, folgende Stellungnahme gegenüber dem Regionalverband Ruhr abzugeben:

„Die Stadt Lünen hat nach Auswertung der Unterlagen, die im Rahmen der zweiten Beteiligungsrunde zur Verfügung gestellt worden sind, keine Anregungen zu konkreten Flächen vorzubringen.

Die Belange aus der Stellungnahme der Stadt Lünen im ersten Beteiligungsverfahren sind entweder komplett oder zumindest teilweise übernommen worden. Wo dies nicht der Fall ist, fand eine nachvollziehbare Abwägung statt, so dass es hierzu keiner weiteren Anregungen mehr bedarf. Teilweise wurde den Anregungen nicht gefolgt, weil zukünftig die Regelung nicht mehr Gegenstand im Regionalplan ist. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass z. B. Redundanzen mit dem LEP NRW vermieden werden sollen oder das Thema im Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte abschließend behandelt wurde.

Bei der Beurteilung des Abwägungsvorganges des Regionalverbandes Ruhr mit der Stellungnahme der Stadt Lünen fällt insgesamt positiv auf, dass vielen Anregungen gefolgt wurde. Insbesondere wurde auf die „Stichtagsproblematik“ bei der Berechnung der ASB- und GIB-Bedarfe eingegangen. Während bei dem ersten Planentwurf noch die ruhrFIS-Erhebung zum Stichtag 31.12.2013 zugrunde gelegt wurde, werden jetzt mit der Siedlungsflächenmonitoring-Erhebung 2020 (SFM 2020) die aktuellsten Flächenreserven zugrunde gelegt bzw. den Bedarfen gegenübergestellt.

Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die Flächendarstellungen. Die Festlegungen des Regionalplans Ruhr gegenüber dem Stand zur ersten Offenlage werden um etwa 12 ha ASB-Fläche ergänzt. Es handelt sich dabei um Flächen, die von Seiten der Stadt Lünen benannt wurden. Die Darstellung im Regionalplan wird daher ausdrücklich begrüßt. Aktuell besteht dennoch eine Unterdeckung in Höhe von 3,2 ha, welche im Zuge von Änderungsverfahren noch nachträglich planerisch verortet werden können.

Auch für die Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche ergeben sich zusätzliche regionalplanerische Handlungsspielräume. Eine GIB-Fläche ist auf Anregung der Stadt Lünen bereits zusätzlich dargestellt worden. Der noch nicht verortete, virtuelle GIB-Bedarf ist mit 11,9 ha beziffert.

Sofern also zukünftig qualifizierte Standortvorschläge für die Neuausweisung von ASB bzw. GIB im Rahmen z. B. einer Überprüfung/ Überarbeitung des Gewerbeflächenkonzeptes der Stadt Lünen oder der Neubewertung von Einzelflächen erkennbar werden, sollten für diese Flächen dann vom Plangeber zeitnah Änderungen des Regionalplanes ermöglicht werden.

Weitere Anregungen zum vorliegenden Entwurf des Regionalplans Ruhr werden nicht vorgebracht.“

Beschlussempfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung wird beauftragt, die Stellungnahme, wie im Sachverhalt dargestellt, dem Regionalverband Ruhr zuzuleiten.

Folgende Unterlagen sind im Ratsportal der Stadt Lünen als pdf-Datei hinterlegt:

- Auszug aus Anlage 3 der Verfahrensunterlagen: „Zeichnerische Festlegungen“, Blätter 9 und 16
- Auszug aus Anlage 3 der Verfahrensunterlagen: „Legende“
- Auszug aus Anlage 3 der Verfahrensunterlagen: „Entfallene Festlegungen“, Blätter 9 und 16
- Auszug aus Anlage 3 der Verfahrensunterlagen: „Neue Festlegungen“, Blätter 9 und 16
- Auszug aus Anlage 9 der Verfahrensunterlagen: „ Beteiligungssynopse“, Verfahrens-beteiligter Stadt Lünen Nr. 2941